

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Zürich
B.N.P.

Nr. 109

Sitzung vom 14. Juli 1976

Dietikon

3619. Quartierplan. Am 7. Mai 1976 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. März 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 40, Chrottenbühl, über das Gebiet zwischen Weinberg-, Basi- und Egelseestrasse in Dietikon. Dieser Beschluss wurde am 13. März 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 18. Dezember 1975 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die letzte noch anhängige Beschwerde abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten, Norden und Nordosten von der bestehenden Weinbergstrasse, im Osten von einem Teilstück der bestehenden Basistrasse und im Südosten von der bestehenden Egelseestrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt vollständig im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojekts und, mit Ausnahme einer innerhalb des Quartierplangebiets situierten Freihaltezone, auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Dietikon. Die erforderliche Groberschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehende Sammelstrasse Weinbergstrasse und die von der Weinbergstrasse abzweigenden bestehenden Teilstücke der Sammelstrassen Lindenstrasse und Basistrasse. Als neu zu erstellende Quartierstrassen für die interne Erschliessung des Quartierplangebiets dienen das von der Weinbergstrasse abzweigende Teilstück der Winzerstrasse sowie die durchgehende Rebbergstrasse zwischen der Lindenstrasse und der Weinbergstrasse.

Die mit 20 m an der Schürlistrasse, mit 20 m an der Winzerstrasse und mit 22 m an der Rebbergstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Weinbergstrasse, die Lindenstrasse und die Basistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 135/1968). Bei den Einmündungen der Schürlistrasse in die Weinbergstrasse, der Winzerstrasse in die Lindenstrasse, der Rebbergstrasse in die Lindenstrasse und in die Weinbergstrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben.

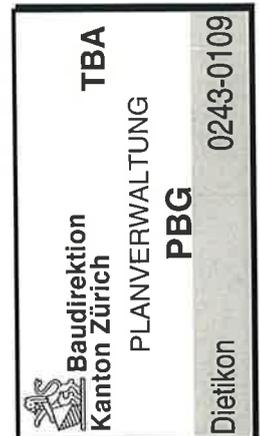
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,4 % bei der Schürlistrasse, von 6,2 % bei der Winzerstrasse und von 6,4 % bei der Rebbergstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 6. März 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 40, Chrottenbühl, über das Gebiet zwischen Weinberg-, Basi- und Egelseestrasse in Dietikon, mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aufhebung



der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 135/1968 an der Weinbergstrasse, Lindenstrasse und Basistrasse festgesetzten Bau-
linien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon für sich und zu-
handen der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung
eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat
Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juli 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer